

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** **Interpellation von Isaac Reber, Grüne Fraktion: Ist die Anwendung bekanntermassen rechtswidriger Praxen ein Kavaliersdelikt?**

**Autor/in:** [Isaac Reber](#), Grüne

**Mitunterzeichnet von:** --

**Eingereicht am:** 11. September 2008

**Nr.:** 2008-219

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Seit Inkrafttreten des Bau- und Raumplanungsgesetzes 1998 sind im Kanton Baselland zahlreiche Verkaufseinheiten - vom Tankstellenshop bis zum Aldi - in der Gewerbezone bewilligt worden, obwohl hierfür keine gesetzliche Grundlage bestand.

Spätestens mit dem Entscheid [Nr. 27 vom 7. Februar 2001](#) i.S. Einwohnergemeinde A. gegen die Baurekurskommission (BRK) des Verwaltungsgerichts hätte jedoch unmissverständlich klar sein müssen, dass die kantonale Praxis offensichtlich keine Rechtsgrundlage besitzt. Zitat aus dem Urteil:

*"Aus dem klaren Wortlaut von § 51 Abs. 1 RBG ergibt sich, dass neue Verkaufseinheiten für Waren des täglichen und periodischen Bedarfs bis zu 1'000 m<sup>2</sup> Nettoladenfläche in der Gewerbezone nicht zulässig sind, wird doch gerade diese Zone nicht namentlich aufgeführt. Die wörtliche Auslegung entspricht auch der Systematik der Bestimmung, was sich darin zeigt, dass Verkaufseinheiten mit mehr als 1'000 m<sup>2</sup> Nettoladenfläche in allen Bauzonenarten zugelassen sind".*

In diesem Sinne bitte ich um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurden auch nach Vorliegen des Urteils Nr. 27 vom 7. Februar 2001 des Verwaltungsgerichts weitere Vorhaben bewilligt?
2. Wenn ja, wieviele und welcher Art?
3. Weshalb wurde die nun mit Vorlage [2008-003](#) vorgelegte Änderung des Bau- und Planungsgesetzes nicht unmittelbar nach dem Verwaltungsgerichtsentscheid in Angriff genommen?